

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri   |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein Uri  |
| <b>Band:</b>        | 18 (1912)  |
| <b>Artikel:</b>     | Joh. Peregrin von Beroldingen : Altlandammann von Uri, beansprucht, wegen Mord verfolgt, das kirchliche Asylrecht 1679 |
| <b>Autor:</b>       | Helbling, Magnus   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-405531">https://doi.org/10.5169/seals-405531</a>                                |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

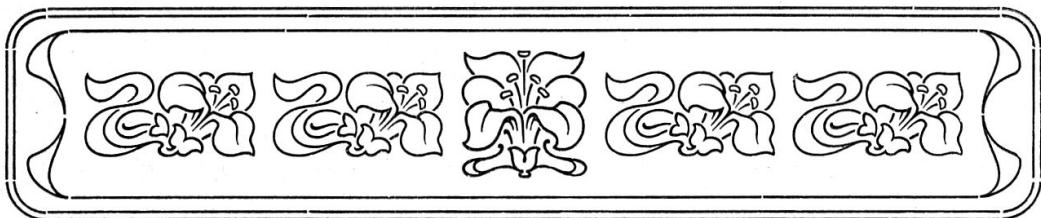
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Joh. Peregrin von Beroldingen,

Altlandammann von Uri,

beansprucht, wegen Mord verfolgt, das kirchliche Asylrecht  
1679.

Von P. Magnus Selbing O. S. B., Einsiedeln.

Der Einsiedler Konventuale und Stiftschronist P. Josef Dietrich, geb. in Rapperswil 1645, gestorben im Kloster Fahr bei Zürich 1704, berichtet in seinem Tagebuche folgendes Ereignis aus dem Lande Uri.

„Im Monat August 1679 entstand in Uri ein trübes und trauriges Wetter. Herr Landammann J. P. von Beroldingen, der im Thurgau Landvogt gewesen, beging in dieser seiner Landvogtei mit einer unkatholischen Person von Weinfelden einen Ehebruch. Diese Person hoffte, der Herr werde sie nach dem Absterben seiner damaligen Ehefrau heiraten, weshalb sie ihm auch bis Altdorf nachlief. Da fürchtete der Herr Landammann Verleumdung und trachtete nach Mitteln, ihr ab der Welt zu helfen. Unweit Altdorf ermordete er sie jämmerlich an einem gewissen Orte, warf den Körper ins Wasser und kehrte dann nach Hause zurück.

Nach wenigen Tagen wurde der Leichnam von Fischern im Wasser gefunden und nach Flüelen gebracht. Es wurde dem eben regierenden Landammann Sebastian Muheim, der mit Altlandammann Beroldingen und andern Ratsherren des öblichen Standes Uri eben im Rate saß, um über verschiedene Angelegenheiten zu beraten, alles berichtet. Es geschah in Gegenwart und vor den Ohren Beroldingen. Herr Landammann Muheim befahl deshalb sogleich, dem Täter nachzuforschen, ihn in Verhaft zu nehmen und gebührend abzustrafen. Herr Altlandammann Beroldingen fiel ihm sogar ins Wort, fällte selbst auch dieses Urteil und sagte, der habe den Tod verdient.

Hierüber redete man vieles hin und her und machte sich allerhand Gedanken. Unterdessen packte Beroldingen all sein Bestes und Liebstes an Kleidern, Silbergeschirr und Kleinodien zusammen und gestaltete es zur Abfuhr fertig. Man sagte auch, er habe etliche Kästen wirklich fortgebracht, andere aber seien an einem gewissen Orte gefunden und in die Hände der Obrigkeit gebracht worden. Als er endlich merkte, die Sache werde nicht mehr verdeckt bleiben können, brach er plötzlich in der Nacht auf, saß zu Pferd und ritt gegen Flüelen. Er dingte 8 Schiffleute und eilte mit einer in der Hand gehaltenen Pistole mächtig stark fort und kam so auf die andere Seeseite hinüber nach Buochs.

Da traf ihn aber noch ein großes Unglück; denn er zog sich einen Leibschaden zu, ich weiß nicht wie, ob er angestochen oder vom Pferd getreten oder von ihm geschlagen wurde, dazu gesellte sich alsbald der Brand, so daß er, aus dem Schiffe getreten, keinen Schritt mehr fortkommen konnte. Mit Hilfe anderer Personen kam er endlich zum Gotteshaus Engelberg und suchte dort beim Prälaten Ignaz I. Betschart (erwählt 11. Sept. 1658, gest. 11. Jan. 1681) Dach und Sicherheit. Dieser suchte ihm nach Möglichkeit, besonders in Hinsicht auf sein Seelenheil, zu dienen.

Als man in Uri dieses Entweichens gewahr wurde und auch den leiblichen Bruder Beroldingens, der mitschuldig gewesen sein sollte, hie von verständigt und vernommen hatte, daß Beroldingen sich im Etiste Engelberg aufhalte, hielt man Rat und sandte nach wenigen Tagen an den päpstlichen Luzerner Nuntius (1670—79) Odoardo Cibo, der damals als Guest im Gotteshause Einsiedeln sich aufhielt, eine ehrliche Deputation mit dem Gesuch, daß man den Übeltäter in Engelberg aus dem Gotteshause bringen und gefänglich nach Altdorf abführen könnte, damit er als überwiesener Totschläger das kirchliche Asylrecht nicht genießen sollte. Der Herr Nuntius gab ihnen sehr gute Audienz und sandte seinen Auditor oder Sekretär mit ihnen, um zu sehen, was in der Sache zu tun sei, und zwar mit voller Entscheidungsgewalt, ob Beroldingen offenen Totschlag begangen habe oder nicht. Sei dem also, so solle der Auditor geschehen lassen, daß die Gerechtigkeit ihren Lauf habe, sei dem aber nicht so, dann solle er das kirchliche Asylrecht nicht verleihen lassen.

Alle diese Herren vereisten mit noch etlichen Urner Musketiers (Soldaten) nach Engelberg. Dort kam die Sache zu dem Austrage, daß Beroldingen vorderhand nicht in die weltliche Hand gelangt, sondern zu Engelberg auf der Freiheit verblieb. Nicht über lang hielt man in Uri

den Landtag, wobei auf Beroldingens Kopf lebendig 400 Taler, abgeliest aber 200 Taler gesetzt und das Urteil gefällt wurde, wenn er zur Hand gebracht werden könne, so solle er dem Henker übergeben, ihm die rechte Hand abgeschlagen, und er dann um den Kopf gekürzt werden.

Inzwischen gab es allerhand Gerede und Ungelegenheit. Man war in Uri, weil man den Übeltäter nicht aussiefern wollte, sehr übel zufrieden und zwar dergestalt, daß Uri anfangs September daran dachte, Leute nach Engelberg zu schicken und ihn mit Gewalt abzuholen.

Als der Nuntius, der in Einsiedeln eben seinen Abschied von der Schweiz feierte, hiervon Kunde erhielt, sandte er ihnen gleich seinen Auditor nach, damit er, wenn anders der Sache nicht vorgebeugt werden könne, wenigstens dagegen Protest einlege und das kirchliche Asylrecht wahre. Mitte September entwich endlich Herr Beroldingen heimlich aus Engelberg und verfügte sich anderswohin, man sagte nach Frankreich, und hiemit wurde es in diesem Handel etwas stiller."

Weitern Aufschluß gibt das Diarium nicht.

### Nachtrag von G. Muheim.

Dieser Asylstreit führte in der Folge zu scharfen Auseinandersetzungen und gespannten Verhältnissen zwischen Uri und dem Kloster Engelberg. Er ist auch vermöge der ihn betreffenden Persönlichkeit interessant. Darum gestatten wir uns, dem oben Gesagten einige Ergänzungen hinzuzufügen.

Wir entnehmen dieselben der Abhandlung von Dr. Bindschedler über „Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz“. Sie lauten auszugswise:

Am 8. August 1679 kam nach Engelberg geflohen Johann Petergrin von Beroldingen, Altlandammann von Uri. Er war begleitet von zwei Dienern und stieg im Gasthaus zum Engel ab, das innerhalb der Klosterfreiung lag. Beroldingen ließ sofort den P. Karl Troger, ein Landsmann von ihm, zu sich rufen und eröffnete ihm, er werde in Uri beschuldigt, seine Magd, Anna Maria Röber von Weinfelden, deren entseelter Körper im Urnersee gefunden worden sei, ermordet zu haben. Er rufe Gott zum Zeugen an, daß er unschuldig sei, und er hoffe deshalb in Engelberg den Schutz des Asylrechtes zu genießen. Zwei Tage darauf — am 11. August — ließ er sich, weil an einem Fuße leidend, aus dem Gasthause ins Kloster tragen, wo ihm die St. Michaelsstube eingeräumt wurde.

Nikolaus Meier, Amtmann des Klosters Engelberg in Luzern, schrieb am 26. August 1679 dem Abt von Engelberg: „Was die jüngst zu Uri geschehene Mordtat betreffe, so bedürfe es wegen des leichtfinnigen Lebens Beroldingens und seines Bruders keiner weitern Rundschau. Es sei alles nur zu klar am Tage; Joh. Peregrin von Beroldingens Nichte (Tochter seines Bruders) sei an dem Tage, wo die Tat widerfahren sei, angemahnt worden, mit dem ermordeten Mensch spazieren zu gehen. Des Bruders Tochter habe gehorcht, im Glauben, es sei zum guten, und habe sich mit der Magd zum Spaziergang aufgemacht. Da hätte der Bösewicht einen dreieckigen Regel, den er extra hierfür zugerichtet hätte, genommen und dem Mensch nieder auß Genick geschlagen, hierauf mit einer Radpistole seinem Opfer den Kopf zerschlagen, und der Bruder habe mit einem Beil demselben den Rest gegeben; so hätten die beiden gottvergessenen Leute gehandelt. Des Bruders Tochter habe nichts anderes gemeint, als daß das gleiche Schicksal nun auch sie treffe und habe daher mit aufgestreckten Händen um Hilfe und Barmherzigkeit gerufen. Dies sei die leidige Tragödie.“

Beroldingen wurde ferner des Ehebruchs, begangen mit der von ihm ermordeten Marie Röber, beklagt.

Meier empfahl dem Abte sehr entschieden, Beroldingen an Uri auszuliefern, da derselbe nach allgemeiner Überzeugung eines Delictum exceptum schuldig und somit asylunfähig sei.

Sobald es in Uri ruchbar wurde, daß Beroldingen nach Engelberg geflohen war, legte die Regierung Hand auf seine Güter und tat alle Schritte, um die Festnahme und Auslieferung des so schwer inkriminierten Mannes zu erwirken. Er wurde auch zum Tode durch Enthauptung verurteilt, und auf seinen Kopf wurde eine Belohnung von 100 Dukaten gesetzt, bezw. von 200, sofern Beroldingen lebend eingeliefert werde.

Dem Abte von Engelberg wurden diese Schlußnahmen am 17. August durch den Pfarrer von Seedorf privatim mitgeteilt, dessen Brief am 18. in den Händen des ersten sich befand.

Allein schon am 13. August hatte Landammann Sebast. Muheim an den Abt das Begehren gestellt, man möge Beroldingen sofort festnehmen und verwahren. Abt Ignatius Betschart lehnte die Forderung mit der Begründung ab, Beroldingen sei am 11. August ins Klostergebäude gebracht worden, wo ihn sowohl das kirchliche Asylrecht — die immunitas ecclesiastica — schütze, als auch die besonderen Privilegien des Klosters Engelberg. Für den Abt stehe es überhaupt noch nicht

fest, daß Beroldingen das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich begangen habe. Er könne deshalb den Flüchtling nicht vom Altare wegweisen und aus dem Kloster verjagen. Man möge es dem Abte verzeihen, wenn er des Klosters und der Kirche Rechte verteidige.

Die Regierung von Uri wandte sich hierauf an die benachbarten Stände, teilte ihnen den Sachverhalt mit und forderte sie auf, den Verbrecher zu fassen, dessen Bestrafung im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft liege. Außerdem bat Uri die betreffenden Regierungen um Intervention beim Abte von Engelberg. Im nämlichen Sinne tat Uri am 19. August 1679 auch direkt Schritte beim schweizerischen Nuntius Odoardus Cibo. Dieser schickte seinen Auditor nach Engelberg, um den Fall zu untersuchen. Der Nuntius hatte die Absicht, den Fall nach Recht zu beurteilen. Der Auditor schrieb denn auch am 20. August an Beroldingens Bruder, der Nuntius wolle von Gnade nichts wissen. Als indessen der Auditor vorerst in Altdorf den gregorianischen Prozeß beginnen wollte, lehnte die Regierung von Uri dieses Vorhaben nachdrücksam ab, indem sie dem Auditor des Nuntius kein Recht zugestehen wollte, einen Prozeß zu führen, da Uri die Bestimmungen der Gregoriana nie rezipiert habe. Der Auditor reiste alsdann ab. Die Regierung von Uri machte hiervon Luzern und dem Abte von Engelberg Mitteilung, diesem bemerkend, sie wolle die Privilegien seines Klosters nicht schmälen, doch seien nur gewisse casus gratiabiles der Kirchen und Klöster Immunität fähig, nicht aber crima atrocia, wie das von „demme“ von Beroldingen, was dem Abte so gut als der Regierung bekannt sei. Letztere wolle ihn nicht durch langes „fädenspühl“ verdriessen, sondern fordere als freier, souveräner Stand zum dritten und letzten Male die Auslieferung des ihr gehörenden Lebstdäters.

Als die Abte von Einsiedeln und Muri am 30. und 31. August zur Visitation im Kloster Engelberg sich aufhielten, benahm sich Beroldingen wie ein Verzweifelter, so daß befürchtet wurde, er werde sich das Leben nehmen, falls er ausgeliefert werden sollte.

Abt Ignatius Betschart ersuchte die Regierung von Luzern, bei derjenigen von Uri dahin zu wirken, daß der Streit dem Nuntius zum Entscheide übergeben werde. Luzern fand diesen Rat zwar sehr bedenklich, übermittelte ihn aber an Uri, riet jedoch gleichzeitig dem Abte, Beroldingen sofort an Uri auszuliefern. Letzteres lehnte das Ansinnen des Abtes entschieden ab. Mittlerweilen hatte sich der Nuntius von der Schuld Beroldingens vollkommen überzeugt, durfte indessen die Aus-

Lieferung desselben nicht befehlen, ohne daß von der Gregoriana statuierte Verfahren durchgeführt zu haben. Die Regierung von Uri entgegnete ihm, in der Gregoriana sei ausdrücklich bestimmt, daß ein vorsätzlicher und verräterischer Mord kein Asylrecht habe, hierüber zu urteilen, sei sie allein zuständig.

Der Nuntius, der bald abreisen und vorher noch seinen Bescheid abgeben wollte, äußerte nun dem Abte kurzer Hand seine Meinung, Beroldingen sei auszuliefern. In Engelberg herrschte große Bestürzung über diesen Brief. Man war erstaunt, daß der Nuntius sich derart aussprach, ohne den Informationsprozeß durchgeführt zu haben, und erblickte darin einen Verstoß gegen die Konstitution Cum alias. Luzern und Obwalden begehrten jetzt vom Abte ebenfalls mit aller Entschiedenheit die Auslieferung. Des Klosters ablehnende Stellung war unhaltbar geworden. Endlich befreite Beroldingen das Kloster Engelberg aus seiner kritisch gewordenen Lage durch die plötzliche Flucht. In der Nacht vom 10. September verließ er in fremden Kleidern heimlich das Kloster, ohne angehalten worden zu sein, und ging ins Berner Gebiet. In seinem Zimmer hinterließ er einen Brief des Inhalts, er sei geflohen, um dem Kloster weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Als Abt Ignaz von der Flucht Kenntnis erhalten hatte, ließ er auf den Flüchtigen im Tale fahnden. Nach Ansicht des Klosterautors habe der Abt von der Flucht wirklich nichts gewußt, wohl aber sei dieselbe im Einverständnis mit Konventionalen erfolgt, die mit der Verfügung des Nuntius unzufrieden gewesen seien, und die Beroldingen auch zwei Führer bis Hasle mitgegeben haben.

Die Flucht ist offenbar in schlauer Weise vor sich gegangen, denn die Urner belästigten das Kloster direkt, indem sie in Engelberg einfielen, dort schimpften, selbst das Kloster bewachten und sich in Hinterhalt legten, um Beroldingen abzufangen, sobald er einen Schritt aus dem Kloster tun würde.

Abt Ignaz Betschart gab seinem Amtmann Meyer in Luzern Kenntnis von der Flucht Beroldingens, beifügend, diese sei „contra expressum mandatum“ erfolgt. Das Stift habe von Beroldingen keinen Heller noch Pfennig erhalten, derselbe habe auch nichts zurückgelassen als „ein Kistlein oder Köfferli“, darin nur „etwas suberes und unsuberes weißes Züg und Fäzenet Krägen“ gewesen, und zwei Pferde, die gegen Erstattung der Kosten, abgeholt werden könnten.

Meyer riet dem Abte am 12. September, dies alles der Urner Regierung wissen zu lassen. Als diese den Brief des Abtes erhielt, machte sie gute Miene zum bösen Spiele, erwiderte ihm jedoch am 16. September mit einem Anfluge von Humor und Spott: „über unser an Ewer End. abgelassenes letzteres und freundnachbarliches Schreiben hatten wir uns zwar einer so satyrischen Antwort nit versechen. Im übrigen wird flüchtiger von Beroldingen umb bescheinte Caritat, für welche Sie nichts empfangen, noch hindernlassen worden, sich zu bedanken haben.“

Der Anzeige des Abtes schenkte man im Volke nicht einmal rechten Glauben, so daß Urner dem Geflüchteten noch geraume Zeit beim Kloster aufblauerten. Derselbe schrieb am 9 Oktober einen schönen Brief nach Engelberg, ohne Ortsangabe, worin er dem Kloster für seinen Schutz dankte und die Hoffnung aussprach, bald Rettung zu finden. Neben den bei der Flucht eingeschlagenen Weg orientiert ein Brief von Landammann Karl Emmanuel Bessler. Darnach floh Beroldingen ins Berner Gebiet, von dort ins Wallis, dann durch das Eschental nach Italien, nach Florenz und Venetien, wo er sich den Namen „Carolus Bespasionus“ soll beigelegt haben. Von Venetien zog er im Pilgerkleide, mit geschorenem Haar und Bart, zuerst nach Friaul, dann nach Innsbruck, Lindau, Konstanz und Schaffhausen. Schließlich wandte er sich nach Frankreich, wo er umsonst eine Offiziersstelle zu erhalten hoffte. Über den Ort und die Zeit seines Ablebens fehlen Angaben, selbst Mutmaßungen.

Abt Ignaz erfuhr zu guter Letzt von seinen Konventualen noch den Tadel, daß er in dieser Sache schlecht unterrichtet — male informatus — gewesen sei.

Während dem Asylstreit ging Uri auch gegen den Bruder Beroldingens als Mitschuldiger an dem Mordfalle prozeßualisch vor. Da er indessen alle Schuld auf seinen Bruder abzuwälzen verstand, so geschah ihm nichts.

Landammann J. P. von Beroldingen hatte immer eine zweifelhafte, zu Mißtrauen Unlaß gebende politische Rolle gespielt, speziell ward seine Haltung als Landvogt im Thurgau scharf angegriffen. In Abweichung von der in Uri herrschenden kaiserlich-spanischen Richtung und von seiner Familientradition schwenkte er zur französischen Partei ab und scheint überhin ein ausgesprochener „Lebemann“ gewesen zu sein, was zwar in jener Zeit kaum zum Stabbruch über ihn geführt haben würde.

Möglich, daß dieser Gegensatz zur damaligen Landespolitik mit einen Grund zur nachhaltigen Verfolgung des eines schweren Verbrechens allerdings überwiesen, aber begabten und einflußreich gewesenen Staatsmannes geliefert hat.

Möglich auch deshalb, weil Beroldingens Anerbieten, das von ihm begangene Verbrechen mit ewiger Gefangenschaft büßen zu wollen, wenn ihm nur das Leben geschenkt werde, wie Staatsarchivar Dr. von Liebenau in „Die Familie von Beroldingen“ schreibt, kein Gehör fand.

J. P. von Beroldingen war 1660 Landvogt in der Riviera, 1662 Kommissar von Bellenz, 1676 Landvogt im Thurgau, 1667 bis 1672 Landesstatthalter, 1673 und 1674 Landammann. Den Stand Uri vertrat er mehrmals auf eidgenössischen Tagen und im eidgenössischen Kriegsrat.

In spanischen Diensten besaß er eine Compagnie. Als er jedoch zur französischen Richtung übertrat, verkaufte er sie an den Hauptmann Johann Sebastian Muheim.

J. P. von Beroldingen war ein Glied der thurgauischen Linie seines Geschlechtes, die sich mehrere Herrschaften im Thurgau erwarb, dann über den Bodensee und Rhein weiterzog und jetzt noch einen hohen gesellschaftlichen Rang in Württemberg und Oesterreich einnimmt.

Seine Eltern waren: Landeshauptmann Johann Kaspar von Beroldingen und Anna Perlasta aus dem Tessin. Über seine Gattin und allfälligen Kinder fehlt jeglicher Aufschluß. Er war der letzte Landammann seines Geschlechtes, dem nach Alter, Ansehen und Verdienst ein anderes, gutes Ende seiner ruhmvollen Magistratur im Lande Uri hätte beschieden sein dürfen.

Auch sonst leuchtete der einst so einflußreichen Familie in ihrer Heimat kein Stern mehr.



Die Mitglieder des historischen Vereins von Uri können, solange der Vorrat reicht, bei Staatsarchivar Dr. Eduard Wyman in Alt-dorf noch folgende Neujahrsblätter zum beigesetzten Preise beziehen:

Nr. 1 und 2 zu 80 Rp. per Stück.

Nr. 7, 9, 14, 16, 17 zu 1 Fr. per Stück.

Für andere Liebhaber bestimmt der Vorstand den Verkaufspreis.

Bei Obgenanntem ist auch zu ermäßigttem Preise von 2 Fr. zu haben die Festgabe auf die Gründung des historischen Museums von Uri. Sie enthält in hübschem Originaleinband, reich illustriert:

Dr. Ernst Zahn, Die Bücher der Vergangenheit.

Dr. Theodor von Liebenau, Beiträge zur Historiographie im Lande Uri.

Julius Vörez, Unsere Altertümer.

Gustav Muheim, Der Bau des historischen Museums von Uri und verwandte Rückinnerungen.

Anhang: Statuten, Übersicht der Neujahrsblätter, Verzeichnis der Mitglieder.

---

### Zur gefälligen Notiz.

Beim Vereinskassier, Hrn. Landammann Florian Lüscher, können die Vereinsmitglieder Karten beziehen, welche je für das ganze laufende Jahr zum unentgeltlichen Besuch des historischen Museums berechtigen.